

# Tschechien

## Einreise Tschechien

Für die Einreise nach Tschechien gilt ein Ampelsystem, das die Pflichten vor/nach der Einreise bestimmt.  
Seit Montag 30.08.2021 wird Deutschland von Tschechien in die rote Kategorie eingestuft.

**Zudem besteht nun die Pflicht zum Tragen einer FFP2-Maske an allen Arbeitsplätzen, bei denen kein Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten werden kann.**

EU-Staatsbürger (und Drittstaatsangehörige mit einem dauerhaften Aufenthaltstitel in der EU), die aus Deutschland einreisen und die sich in den letzten 14 Tagen nur in Deutschland (und -12h in einem Land der orangen/roten Kategorie) aufgehalten haben, müssen folgende Regelungen beachten:

### Grundsätzlich: Anmelde-, Test-, Quarantänepflicht:

- **Anmeldepflicht:** vor der Einreise muss das [Online-Einreise-Formular](#) ausgefüllt werden und
- **Testpflicht:** ein aktuelles negatives Testergebnis vorgelegt werden (PCR-Test vor der Einreise, nicht älter als 72 h) **und ab 5. bis 7. Tag nach Einreise zweiten PCR-Test; (Bis zum Erhalt des 2. Neg. Testergebnisses ist das Tragen einer FFP2/KN 95 Maske beim Verlassen der Unterkunft verpflichtend) der Einreise, nicht älter als 72 h)**

### Grundsätzliche Ausnahme von der Testpflicht:

- Personen, die vollständig geimpft sind. Dies gilt 14 Tage nach der zweiten Impfung.
- Personen, die nachweislich die COVID-19-Infektion durchgemacht haben (seit dem ersten positiven RT-PCR-Testergebnis sind mindestens 11 Tage und maximal 180 Tage vergangen, diese Personen haben auch die angeordnete Absonderung absolviert)

### Ausnahmen von der Anmelde- und Testpflicht:

- Grenzpendler, die mind. wöchentlich pendeln (mit Arbeitgeberbescheinigung)
- Beförderer von Waren, Gütern und Personen (grenzüberschreitend)
- Transit bis zu 12 Stunden über Tschechien (Straßentransit) Einreise bis zu 24 Stunden nach Tschechien (Einreise **über den Landweg**)
- Aufenthalt bis zu 24 Stunden in Deutschland (Einreise **über den Landweg**)

Die ausführlichen Einreisebestimmungen finden Sie auch auf der **Webseite des tschechischen Innenministeriums** auf [Tschechisch](#) und [Englisch](#).

## **Meldepflichten bei der Ausführung von Aufträgen in Tschechien**

Unabhängig von der Corona-Pandemie gelten **Meldepflichten**, wenn Sie als Handwerksbetrieb einen Auftrag im Ausland ausführen. Wir informieren Sie gerne über gewerberechtliche Bestimmungen (z. B. Dienstleistungsanzeige), Entsendemeldungen, notwendige Unterlagen vor Ort, und Weiteres.

Quelle: Handwerkskammer Niederbayern Oberpfalz